

I n f o r m a t i o n s b r i e f

Juli 2015

Inhalt

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1 Negative Einlagezinsen bei Kapitaleinkünften | 5 Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen |
| 2 Pauschalierung der Einkommensteuer bei Geschenken an Geschäftsfreunde und Zuwendungen an Arbeitnehmer | 6 Außergewöhnliche Belastungen: Pflege von Angehörigen |
| 3 Grunderwerbsteuer: Ausbaurkosten nach Errichtung eines Rohbaus | 7 Steuerberatungskosten bei der Erbschaftsteuer |
| 4 Feststellung von Verlustvorträgen – Ausbildungskosten | 8 Entwurf eines neuen Erbschaft-/Schenkungssteuergesetzes |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mi. 1. 7.	Grundsteuer (Jahresbetrag) ²	6. 7. ⁵
Fr. 10. 7.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	13. 7.
	Umsatzsteuer⁴	13. 7.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Negative Einlagezinsen bei Kapitaleinkünften

Aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase kann es vorkommen, dass Banken auf die Guthaben bzw. Spareinlagen ihrer Kunden negative Zinsen („Strafzinsen“) berechnen. Hiervon können derzeit insbesondere Einlagen auf Geschäftskonten betroffen sein. In diesem Fall sind die Negativzinsen als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Dagegen sind bei **privaten** Kapitaleinkünften die negativen Einlagezinsen nach Auffassung der Finanzverwaltung⁶ als „Verwahr- oder Einlagegebühr“ zu beurteilen. Das würde bedeuten, dass die Negativzinsen nicht mit den positiven Kapitalerträgen verrechnet werden können, sondern als Werbungskosten zu behandeln sind. Da diese grundsätzlich mit dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (Ehepartner 1.602 Euro) abgegolten sind, ergibt sich durch die Negativzinsen keine zusätzliche steuerliche Auswirkung.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Bei Antragstellung bis zum 30. September 2014 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG). | 5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 6. 7., weil der 4. 7. ein Samstag ist. |
| 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. | 6 Siehe BMF-Schreiben vom 27. Mai 2015 – IV C 1 – S 2210/15/10001. |

2 Pauschalierung der Einkommensteuer bei Geschenken an Geschäftsfreunde und Zuwendungen an Arbeitnehmer

Im Wirtschaftsleben werden zur Pflege von Geschäftsbeziehungen, des Arbeitsklimas oder zur Belohnung regelmäßig Geschenke oder Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer hingegeben. Derartige Vorteile (z. B. Incentive-Reisen, Einladungen zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Gutscheine oder z. B. Weinpräsente) führen – auch bei Zuwendungen unterhalb der „Geschenke-Grenze“ von 35 Euro – grundsätzlich beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen (als Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn).

Zur Abgeltung der Besteuerung kann der zuwendende Unternehmer die Einkommensteuer im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen; dies erfolgt im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung. Das Verfahren muss dann jeweils für alle Geschenke bzw. Zuwendungen an Geschäftsfreunde bzw. jeweils für alle Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer innerhalb eines Wirtschaftsjahres angewendet werden. Der Empfänger (Geschäftspartner, Kunde oder Arbeitnehmer) braucht die zugewendeten Vorteile dann nicht zu versteuern (vgl. § 37b EStG).

Die Finanzverwaltung⁷ hat jetzt in einem neuen Schreiben u. a. zur Anwendung neuerer Rechtsprechung zu § 37b EStG Stellung genommen:

- Danach werden von § 37b EStG nur solche Zuwendungen erfasst, die betrieblich veranlasst sind und die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und **steuerpflichtigen Einkünften** führen, nicht dagegen z. B., wenn der Empfänger im Ausland ansässig ist und nicht der inländischen Besteuerung unterliegt.⁸
- Werden Sachbezüge im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers gewährt (z. B., wenn Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers an einer Veranstaltung für Kunden teilnehmen), sind diese regelmäßig nicht lohnsteuerpflichtig und werden auch nicht von § 37b EStG erfasst.⁹
- Sachzuwendungen von **geringem** Wert (bis 10 Euro; sog. Streuwerbeartikel wie z. B. Kugelschreiber) brauchen nach Auffassung der Finanzverwaltung – entgegen eines Urteils des Bundesfinanzhofs – weiterhin nicht in die Pauschalierung nach § 37b EStG einbezogen zu werden.¹⁰

3 Grunderwerbsteuer: Ausbaurkosten nach Errichtung eines Rohbaus

Grundsätzlich unterliegt die im Kaufvertrag für ein unbebautes oder bebautes Grundstück vereinbarte „Gegenleistung“ – d. h. regelmäßig der Kaufpreis – der Grunderwerbsteuer.¹¹

Ergibt sich beim Erwerb einer Immobilie aus weiteren Vereinbarungen (z. B. durch einen daneben abgeschlossenen Werkvertrag), dass der Käufer das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in **bebautem Zustand** erhält, unterliegen neben dem Kaufpreis für das Grundstück auch die Kosten für die Errichtung des Gebäudes der Grunderwerbsteuer. Besteht zwischen dem Grundstückskaufvertrag und den weiteren Vereinbarungen ein rechtlicher oder zumindest sachlicher Zusammenhang, liegt regelmäßig ein sog. **einheitlicher** Erwerbsgegenstand vor; die Besteuerung erfolgt dann so, als wenn von vornherein ein bebautes Grundstück erworben worden wäre.

Wie der Bundesfinanzhof¹² jetzt entschieden hat, kann auch ein **später**, d. h. nach dem Kaufvertrag abgeschlossener Bauvertrag je nach den Umständen des Einzelfalls zur Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer führen. Im Streitfall erwarb der Kläger ein mit einem Rohbau bebautes Grundstück von einer Baufirma und erteilte später auf eigenen Namen den Auftrag über den Innenausbau an Personen, die von der Baufirma empfohlen wurden und wirtschaftlich mit ihr verbunden waren.

Der Bundesfinanzhof verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, weil darüber hinaus insbesondere zu prüfen war, ob die Ausbaurarbeiten bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags von den beauftragten Unternehmen in konkreter Weise angeboten worden sind.

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, sind die Kosten für den Ausbau des Rohbaus sowie auch die Kosten für die Baubetreuung in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen.

7 Vgl. BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001.

8 Siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (Fußnote 7), Rz. 3 und 13.

9 Siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (Fußnote 7), vor Rz. 17.

10 Siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (Fußnote 7), Rz. 10.

11 Je nach Bundesland gelten Steuersätze von 3,5 % bis 6,5 % (siehe z. B. Informationsbrief März 2015 Nr. 5).

12 Urteil vom 3. März 2015 II R 9/14.

4 Feststellung von Verlustvorträgen – Ausbildungskosten

Verluste, die z. B. durch vorweggenommene Werbungskosten entstehen und nicht ausgeglichen werden können, sind nach § 10d Abs. 4 EStG gesondert festzustellen, um sie in nachfolgenden Jahren mit positiven Einkünften verrechnen zu können.

Grundsätzlich gilt hier eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheides, sodass mit Eintritt der Festsetzungsverjährung auch eine Verlustfeststellung nicht mehr durchgeführt werden kann. Wurde jedoch keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, gilt eine eigenständige Verjährungsfrist zur Verlustfeststellung. Der Bundesfinanzhof¹³ hat jetzt bestätigt, dass dadurch eine rückwirkende Verlustfeststellung von bis zu **sieben Jahren** möglich ist. Betroffen sind insbesondere Fälle zur Berücksichtigung von **(Berufs-)Ausbildungskosten**, wenn keine weiteren Einkünfte erzielt wurden.

Beispiel:

Im Jahr **2008** sind A Ausbildungskosten in Höhe von 5.000 € für eine Zweitausbildung¹⁴ entstanden; Einkünfte hat A in dem Jahr nicht erzielt. Im Jahr 2014 bezog A danach erstmals Einkünfte. A möchte, dass die Verluste bei seiner Einkommensteuerveranlagung für 2014 (Abgabe in 2015) mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Eine Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung zum Ausgleich mit positiven Einkünften ist über einen Antrag auf Verlustfeststellung nach § 10d EStG für 2008 im Jahr 2015 noch möglich, obwohl für die Einkommensteuer 2008 bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Verjährungsfrist	Einkommensteuer 2008	Verlustfeststellung nach § 10d EStG für 2008
Beginn	01.01.2009 ¹⁵	01.01.2012 ¹⁶
Dauer	4 Jahre	4 Jahre
Ende	31.12.2012	31.12.2015

Mit einem Antrag auf Verlustfeststellung nach § 10d EStG kann im Fall einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁷ die steuerliche Berücksichtigung von **Erstausbildungskosten** erreicht werden.

5 Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen

Grundsätzlich sind Bücher, Aufzeichnungen und alle Unterlagen zu Geschäftsvorfällen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind. Von den Pflichten betroffen sind insbesondere buchführungspflichtige Steuerpflichtige sowie auch sog. Einnahmen-Überschuss-Rechner (siehe § 4 Abs. 3 EStG).

Aufzubewahren sind sowohl Unterlagen in **Papierform** als auch alle Unterlagen in Form von **Daten**, Datensätzen und **elektronischen** Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die Ordnungsvorschriften und deren Einhaltung umgesetzt wurden. Werden entsprechende Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt, hat die Finanzverwaltung das Recht, im Rahmen einer Außenprüfung diese mittels Datenzugriffs zu prüfen.¹⁸

In einer aktuellen Stellungnahme¹⁹ weist die Finanzverwaltung noch einmal darauf hin, dass eingehende **elektronische Unterlagen** (z. B. Rechnungen, Handels- oder Geschäftsbriefe, sonstige bedeutsame Dokumente) in dem Format **unverändert** aufzubewahren sind, in dem sie empfangen wurden (z. B. im PDF- oder Bildformat); sie dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Eine **Umwandlung** in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit (durch die Finanzverwaltung) nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für selbst erzeugte Dokumente, wie z. B. Ausgangsrechnungen.

Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt („gescannt“), muss eine **Verfahrensdokumentation** erstellt werden, die insbesondere die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original sowie die Lesbarkeit und Vollständigkeit sicherstellt.²⁰

Die Finanzverwaltung lässt es zwar grundsätzlich zu, dass Papierdokumente nach dem Einscannen vernichtet werden; sie weist aber ausdrücklich darauf hin, dass aus Gründen der Beweisbarkeit eine (zusätzliche) Aufbewahrung in Originalform ggf. sinnvoll sein kann.²¹

13 Urteil vom 13. Januar 2015 IX R 22/14.

14 Vgl. § 9 Abs. 6 EStG.

15 Bei Antragsveranlagungen i. S. von § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG beginnt die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

16 Vgl. BFH vom 10. Juli 2008 IX R 90/07 (BStBl 2009 II S. 816); die Feststellungsfrist beginnt in diesen Fällen nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 181 Abs. 1 Satz 1 AO drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (sog. Anlaufhemmung).

17 Az.: 2 BvL 22-27/14; siehe dazu auch Informationsbrief Januar 2015 Nr. 2.

18 § 147 Abs. 1, 2 und 6 AO.

19 Vgl. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD (siehe BMF-Schreiben vom 14. November 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl 2014 I S. 1450).

20 Im Weiteren siehe BMF-Schreiben vom 14. November 2014 (Fußnote 19), Rz. 136 ff.

21 Vgl. BMF-Schreiben vom 14. November 2014 (Fußnote 19), Rz. 140.

6 Außergewöhnliche Belastungen: Pflege von Angehörigen

Aufwendungen für die Pflege von (bedürftigen) Angehörigen können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Begünstigt sind z. B. Aufwendungen für ambulante oder stationäre Pflegedienste, für die Beschaffung von Hygiene- und Pflegeprodukten sowie durch die Pflege veranlasste Fahrtkosten. **Nicht** begünstigt ist dagegen der Wert der **eigenen Arbeitsleistung**, weil insoweit keine „Aufwendungen“ angefallen sind.²² Etwaige Leistungen der Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld) werden gegengerechnet. Der verbleibende Teil kann als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG abgezogen werden, soweit die zumutbare Belastung²³ überschritten wird.

Erfolgt die Pflege eines Angehörigen in dessen oder in der eigenen Wohnung, kommt beim Pflegenden alternativ ein Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr in Betracht; Voraussetzung ist, dass die gepflegte Person nicht nur vorübergehend pflegebedürftig ist und dass die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflegetätigkeit erhält.²⁴ Eine zumutbare Belastung wird dabei nicht angerechnet.

7 Steuerberatungskosten bei der Erbschaftsteuer

Nicht nur vom Erblasser übernommene Verbindlichkeiten mindern die Erbschaftsteuer. Auch Steuerberatungskosten, die dem Erben im Zusammenhang mit dem Erstellen der Erbschaftsteuer-Erklärung entstehen, sind als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Entsprechendes gilt für Kosten eines Gutachters für die Feststellung der Verkehrswerte von Grundstücken, GmbH-Anteilen usw. Das gilt selbst dann, wenn diese Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise von der Erbschaftsteuer befreit sind.

Wenn zum Nachlass Anteile an einer **Personengesellschaft** (OHG, KG, GbR usw.) gehören, wird diese vorrangig aufgefordert, eine Erklärung zur Feststellung des Werts der Beteiligung abzugeben. Kosten für Steuererklärungen fallen daher regelmäßig bei der Gesellschaft an. Da diese Aufwendungen aber unmittelbar mit der persönlichen Erbschaftsteuer des Gesellschafters im Zusammenhang stehen, darf die Gesellschaft diese Steuerberatungskosten nicht als Betriebsausgaben behandeln. Bucht die Gesellschaft die Aufwendungen als Entnahmen des neuen Gesellschafters, können die Steuerberatungskosten bei diesem als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.²⁵

Da bei Anteilen an **Kapitalgesellschaften** grundsätzlich die Gesellschaft die Feststellungserklärung abzugeben hat, kann der Gesellschafter die Kosten für die Erklärung des Werts der Beteiligung nur dann als Nachlassverbindlichkeiten geltend machen, wenn die Gesellschaft diese Kosten an den Gesellschafter weiterbelastet.²⁵

8 Entwurf eines neuen Erbschaft-/Schenkungsteuergesetzes

Das Bundesverfassungsgericht²⁶ hatte den Gesetzgeber aufgefordert, die Vorschriften zur erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Behandlung von betrieblichem Vermögen spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu ändern, insbesondere da die derzeitigen Verschonungsregelungen unverhältnismäßig seien. Nunmehr liegt ein erster Entwurf zur Änderung des Erbschaft-/Schenkungssteuergesetzes vor. Danach ist Folgendes geplant:

Übersteigt der Wert des betrieblichen Vermögens 20 Mio. Euro nicht, ist weiterhin die Regel-/Optionsverschonung möglich. Oberhalb von **20 Mio. Euro** (bzw. 40 Mio. Euro bei bestimmten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen) kommt ein Steuererlass nur in Betracht, soweit die „übrigen Mittel“ des Erwerbers nicht ausreichen, um die Steuer zu entrichten (**Verschonungsbedarfsprüfung**).

Wahlweise besteht für betriebliches Vermögen oberhalb von 20 Mio. Euro bis 110 Mio. Euro die Möglichkeit, einen **Verschonungsabschlag** zu beantragen, der mit steigendem Vermögen sukzessive abgeschmolzen wird; ab 110 Mio. Euro gilt grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 25 %, bei strengeren Anforderungen hinsichtlich Lohnsummenregelung und Behaltensfrist von 40 %.

Die **Lohnsummenregelung** wird beibehalten, künftig sind aber nur noch Betriebe mit bis zu 3 Arbeitnehmern ausgenommen. Für Betriebe mit 4 bis 10 Arbeitnehmern gilt eine flexible Regelung.

Die Grenze für unschädliches **Finanzvermögen** (z. B. Zahlungsmittel, Wertpapiere, Forderungen) wird auf **20 %** des Betriebsvermögens herabgesetzt.

Das Gesetz soll im Jahr 2016 in Kraft treten; eine rückwirkende Anwendung der Neuregelungen ist bisher nicht vorgesehen. Abzuwarten ist, ob die Änderungen tatsächlich in dieser Form verabschiedet werden.

22 FG Münster, Urteil vom 15. April 2015 11 K 1276/13 E.

23 Zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. § 33 Abs. 3 EStG); zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), insbesondere Rz. 32.

24 Vgl. § 33b Abs. 6 EStG.

25 Gleichlautende Ländereirasse vom 23. März 2015 (BStBl 2015 I S. 258).

26 Urteil vom 17. Dezember 2014 1 BvL 21/12 (BStBl 2015 II S. 50); siehe auch Informationsbrief Februar 2015 Nr. 2.